

**Verwaltungsvereinbarung der Kantone Schwyz, Nidwalden  
und Zug über die Organisation und die Zusammenarbeit  
im Rahmen des Kontrolldienstes im Bereich des  
ökologischen Leistungsnachweises und der Label**

vom 3. Juli 2006<sup>1)</sup>

*Die Kantone Schwyz, Nidwalden und Zug  
vereinbaren:*

Art. 1

*Gegenstand*

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt die Organisation, die Zusammenarbeit und den Vollzug des Auflagen- und Qualitätskontrolldienstes im Bereich des landwirtschaftlichen Beitragswesens, der Verordnung des Bundes über die Primärproduktion, der landwirtschaftsrelevanten Bestimmungen der Veterinärgesetzgebung sowie der Label.

Art. 2

*Errichtung eines gemeinsamen Kontrolldienstes*

<sup>1</sup> Die Kantone Schwyz, Nidwalden und Zug unterhalten einen gemeinsamen und akkreditierten Kontrolldienst, nachfolgend KDSNZ genannt.

<sup>2</sup> Sie stellen das notwendige Personal für die Organisations- und Kontrollaufgaben frei.

<sup>3</sup> Die Leiter der Landwirtschaftsämter der Kantone Schwyz, Nidwalden und Zug sowie des Veterinäramtes des Kantons Zug und des Veterinärdienstes der Urschweiz nehmen ebenfalls Einsitz ins Leitungsgremium des KDSNZ.

<sup>1)</sup> GS 28, 753

## 924.21

### Art. 3

#### *Grundsätzliche Aufgaben des Kontrolldienstes*

<sup>1</sup> Der KDSNZ führt auf den Landwirtschaftsbetrieben die gemäss der Landwirtschafts-, der Veterinär- und der Lebensmittelgesetzgebung, speziell der Verordnung über die Primärproduktion nötigen Kontrollen durch soweit er dazu beauftragt ist, organisiert eine umfassende Aus- und Weiterbildung der mitwirkenden Fachleute und stellt eine einheitliche, fachlich und sozial kompetente Kontrolle sicher.

<sup>2</sup> Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausbildung und Einsatz der Kontrolleurinnen/Kontrolleure;
- b) Einheitliche Kontrollen und Kontrollverfahren nach den Grundsätzen der Norm EN 45004;
- c) Kontrollen des ökologischen Leistungsnachweises;
- d) Bescheinigung der Erfüllung von Labelanforderungen;
- e) Mitteilung über die einzelbetriebliche Kontrolltätigkeit.

<sup>3</sup> Der KDSNZ kann zusätzliche Kontrollaufgaben übernehmen.

### Art. 4

#### *Operative Umsetzung*

<sup>1</sup> Das Leitungsgremium erlässt das für die operative Umsetzung dieser Vereinbarung nötige Reglement.

<sup>2</sup> Das Reglement umfasst insbesondere:

- a) den detaillierten Auftrag;
- b) die Organisation;
- c) die Verfahrensabläufe;
- d) die Ressourcen;
- e) die Finanzierung, soweit nicht durch diese Verwaltungsvereinbarung geregelt;
- f) die Aus- und Weiterbildung.

### Art. 5

#### *Finanzierung*

Die Kosten für den Betrieb des KDSNZ, die den Kantonen nicht direkt zugeschrieben werden können (Geschäftsführer/Geschäftsführer, QS-Verantwortliche/QS-Verantwortlicher, Kantonsverantwortliche), werden von den Kantonen zu gleichen Teilen getragen.

Art. 6

*Geltungsdauer*

Die Verwaltungsvereinbarung gilt unbefristet. Den Parteien steht ein Kündigungsrecht zu, das sie unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf Ende Jahr ausüben können.

Art. 7

*Inkrafttreten*

Die Vereinbarung tritt auf den 1. September 2006 in Kraft.

Vom Regierungsrat des Kantons Zug verabschiedet am 11. Juli 2006.